

## ANFRAGE

der Abgeordneten Konrad, Freundinnen und Freunde

an die **Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**betreffend Erläuterungen zur Leistungsbeurteilung**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen folgende

### ANFRAGE:

Die Leistungsbeurteilung an Pflichtschulen sowie an mittleren und höheren Schulen ist in der Leistungsbeurteilungsverordnung aus dem Jahr 1974 geregelt. Nach § 3 (1) a LBVO ist die Mitarbeit der SchülerInnen im Unterricht festzustellen. § 4 LBVO enthält nähere Bestimmungen über die Mitarbeit der SchülerInnen. In § 4 (3) LBVO heißt es "Aufzeichnungen über diese Leistungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist."

1. Gibt es ministerielle Schreiben, welche § 4 (3) LBVO präzisieren? Wenn ja, bitte beilegen.
2. Gibt es Vorschriften anderer Provenienz, welche § 4 (3) LBVO näher ausführen? Wenn ja, bitte beilegen.
3. Wann sind aus Ihrer Sicht Aufzeichnungen über die Leistungen der Mitarbeit der SchülerInnen so oft und so eingehend vorgenommen worden, damit § 4 (3) LBVO Rechnung getragen wird? Bitte insbesondere um Ausführung unterschiedlicher Ansprüche an den verschiedenen Schulstufen oder in verschiedenen Fächern.
4. In welcher Form muss eine Aufzeichnung über die Leistung der Mitarbeit erfolgen, damit diese als Aufzeichnung nach § 4 (3) LBVO anerkannt werden kann?
5. Wann sind die Aufzeichnungen über die Leistungen der Mitarbeit jedenfalls als lückenhaft zu bezeichnen?
6. Für den Fall, dass Aufzeichnungen als lückenhaft eingeschätzt werden müssten: In welchem Fall bestünde hier Zuständigkeit durch ein Landesgericht?
7. Ist es richtig, dass bei Vertragsbediensteten, denen vorgeworfen wird, lückenhafte Aufzeichnungen geführt zu haben, das Arbeitsgericht zuständig wäre?
8. Welche Schritte müssten von einer Schuldirektion aus Ihrer Sicht

gesetzt werden, wenn bei einem Vertragsbediensteten der Verdacht bestünde,  
Aufzeichnungen über die Leistungen der Mitarbeit nicht ausreichend geführt zu haben?

9. Ist von der Direktion ein Mitarbeitergespräch zu führen, wenn bei einem vertragsbediensteten Lehrer / einer vertragsbediensteten Lehrerin der Verdacht besteht, dass dieser / diese Aufzeichnungen über die Leistungen der Mitarbeit nicht ausreichend geführt hat?

10. Welche Schritte sollten von einer Direktion gesetzt werden, wenn sich herausstellen sollte, dass die Aufzeichnungen über die Leistungen der Mitarbeit lückenhaft sind?

11. Welche Schritte sind von der Schulaufsichtsbehörde erster Instanz zu setzen, wenn diese Kenntnis davon erlangt, dass einem Lehrer / einer Lehrerin vorgeworfen werden muss, Aufzeichnungen über die Leistungen der

Mitarbeit der SchülerInnen nicht ausreichend geführt zu haben?

12. Ist aus Ihrer Sicht von Gefahr in Verzug zu sprechen, wenn der Vorwurf

auf ungenügende Aufzeichnungen über die Leistungen der Mitarbeit lautet, unter den SchülerInnen des Lehrers / der Lehrerin jedoch keine SchülerIn mit "Nicht genügend" beurteilt wurde?

13. Nach § 4 (2) LBVO sind einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit nicht gesondert zu benoten. Wie viele Leistungen müssen erbracht werden,

damit in den Aufzeichnungen aus ihnen eine Note erwachsen darf?

14. Wie sind die Aufzeichnungen über einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit zu führen, wenn diese nicht zu einer gesonderten Benotung führen dürfen?

15. Entspricht es in Zukunft der Linie des BMBWK, LehrerInnen, welche über

lückenhafte Aufzeichnungen über die Leistungen im Rahmen der Mitarbeit verfügen, der Staatsanwaltschaft anzuzeigen?

16. Wie sehen Sie die zukünftige Arbeit der Schulaufsichtbehörden in Fällen, in denen der Verdacht auf ungenügende Aufzeichnungen über die Leistungen der Mitarbeit besteht?

17. Liegt aus Ihrer Sicht ein Mangel in der Schulverwaltung vor, wenn beim

Verdacht auf ungenügende Aufzeichnungen eine Entlassung ausgesprochen

wird, ohne, dass es ein Gespräch zwischen LehrerIn und dem zuständigen Landesschulinspektor / der zuständigen Landesschulinspektorin gegeben hat?

18. Wann wäre aus Ihrer Sicht eine fristlose Entlassung gerechtfertigt, wenn der Vorwurf auf ungenügende Aufzeichnungen über die Leistungen der

Mitarbeit lautet?

19. Ist eine Novelle der LBVO geplant?

20. Wenn ja, unter welchen Hauptgesichtspunkten wird diese erfolgen?

21. Wie vielen LehrerInnen wurde im Schuljahr 2003/04 (auch im Rahmen von

Berufungen gegen das Nichtaufsteigen) vorgeworfen, ungenügende Aufzeichnungen über die Leistungen der Mitarbeit geführt zu haben?

22. Im Rahmen der Umsetzung des Bildungsdokumentationsgesetzes werden die

Sozialversicherungsnummern der SchülerInnen erfasst. Für jene SchülerInnen, die über keine SV-Nummern verfügen, werden Ersatzkennzeichen

vergeben. Wie viele Ersatzkennzeichen mussten bisher vergeben werden?

23. Wie viele Verlangen nach Ausstellung eines Bescheides über die Erfassung der Sozialversicherungsnummern wurden bisher von SchülerInnen

oder deren Erziehungsberechtigten gestellt?

24. In wie vielen der oben genannten Fälle wurde ein Bescheid ausgestellt?



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Stephan Schlemmer Dr. rer. oec.". The signature is fluid and cursive, with "Stephan Schlemmer" on top and "Dr. rer. oec." on the bottom right.